

## Infobrief 3/2015

Liebe Mitglieder,

dem Land Baden-Württemberg wurde am 15. Juli 2015 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes zum Rundholzverkauf in Baden-Württemberg und zur Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald zugestellt. Wie schon im 3. Beschlussentwurf gehen die Forderungen des Bundeskartellamtes weit über den Holzverkauf hinaus und betreffen je nach Waldbesitzgröße zeitlich gestaffelt sämtliche forstliche Dienstleistungen in erheblichem Umfang. Inhaltlich ist das Bundeskartellamt seinen Forderungen treu geblieben, bei den Umsetzungsfristen gibt es im Vergleich zum 3. Beschlussentwurf Veränderungen.

Konkret umfasst die Untersagungsverfügung folgenden zeitlichen Ablauf:

- ab 01.01.2016 Dem Land wird untersagt für kommunale und private Waldbesitzer mit einer Flächengröße über 1.000 ha Holz zu verkaufen oder zu fakturieren
- ab 01.07.2016 Dem Land wird untersagt für kommunale und private Waldbesitzer mit einer Flächengröße über 100 ha Holz zu verkaufen oder zu fakturieren
- ab 01.07.2016 Dem Land inclusive den forstlichen Beschäftigten auf den Landratsämtern in den uFBen wird für kommunale und private Waldbesitzer mit einer Flächengröße über 100 ha untersagt Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreiben, Holz aufzunehmen und Holzlisten zu drucken.
- ab 01.07.2016 Die forstlichen Dienstleistungen (Betreuung und technische Hilfe, Forsteinrichtung, jährliche Betriebsplanung, forsttechnische Betriebsleitung, Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung) für kommunale und private Waldbesitzer müssen vom Land kostendeckend angeboten werden.
- ab 01.07.2017 Dem Land wird untersagt, für private und kommunale Waldbesitzer mit einer Flächengröße über 100 ha die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst zu erbringen oder von Personen ausüben zu lassen, die auch den Staatswald bewirtschaften und/oder die Zugang zu Informationen vom Land haben.

## Infobrief 3 / 2015

Liebe Mitglieder, für mich ist nach wie vor klar, eine Umsetzung der Forderungen in den gesetzten Zeiträumen hätte die vollständige Zerschlagung der derzeitigen Forststruktur im Land zur Folge, die in den letzten Jahrzehnten die Ziele einer nachhaltigen und multifunktionalen Forstwirtschaft im Wesentlichen erfolgreich umgesetzt hat. Daseinsfürsorge, Gemeinwohlbelange und forstbetriebliche Aspekte im öffentlichen Wald wurden weitestgehend zur Zufriedenheit der öffentlichen Waldbesitzer und der Erholungssuchenden umgesetzt. Falls sich das Bundeskartellamt mit seiner wettbewerbsorientierten Sichtweise durchsetzen sollte, müssen mit großem Aufwand und erheblichen Kosten neue Strukturen gebildet werden.

Satzungsgemäß setzt sich unser Forstverein stark für die Gemeinwohlbelange des Waldes und die Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge ein. Für beides besteht für den öffentlichen Wald eine besondere gesetzliche Verpflichtung. Die rein auf den Wettbewerb ausgerichtete Sichtweise des Bundeskartellamtes berücksichtigt diese Faktoren nicht.

Abgesehen von den grundsätzlichen Fragestellungen ist es für mich nach wie vor nicht vorstellbar, wie eine solch tiefgreifende Umstrukturierung in der Kürze der vorgegebenen Zeit umgesetzt werden könnte. Rechtliche, organisatorische und personelle Fragen sind in dieser Zeit aus meiner Sicht nicht zu klären. Insbesondere die Sicherstellung der Belange von Gemeinwohl und Daseinsvorsorge im öffentlichen Wald müssten ebenso wie Sachkundeanforderungen und fachliche Qualifikationen im Interesse einer qualitativ anspruchsvollen Waldbewirtschaftung eindeutig geregelt werden. Dies erfordert eine landesweite fachliche und organisatorische, vom Waldbesitz unabhängige Einheit. Ebenso erfordern die Bewältigung forstlicher Problemstellungen in der Zukunft – wie z.B. Klimawandel und daraus resultierende waldbauliche Anforderungen, Bewältigung von Kalamitäten, Erbringung von sozialen und ökologischen Dienstleistungen im Ökosystem Wald – eine einheitliche Organisationsstruktur für den Körperschafts- und Privatwald mit forstlich ausgebildetem Personal. Die Beibehaltung dieser Aspekte hat der Forstverein bereits früh in seinem auf der Mitgliederversammlung in Schwäbisch Gmünd verabschiedeten Positionspapier gefordert.

Deshalb unterstütze ich persönlich die Kritik des Landes gegenüber dem Bundeskartellamt und die Entscheidung, den Klageweg zu beschreiten ausdrücklich. Ich hoffe, dass der Sofortvollzug ausgesetzt wird und vor Gericht die Rolle unserer öffentlichen Wälder von allen Seiten beleuchtet und abgewogen wird und im Anschluss daran unter klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen forstliche Strukturen geschaffen werden können. Dann klärt sich auch die für mich noch offene Frage, ob das Bundeskartellamt wirklich den politischen Willen unserer Gesetzgeber übergehen kann und darf. Hier hoffe ich weiter auf eine Änderung des Bundeswaldgesetzes im Sinne des Vorschlages vom Präsidium des Deutschen Forstwirtschaftsrates.

Unabhängig vom gerichtlichen Verfahren wird auf die Kreise in einem ersten Schritt die Trennung des Holzverkaufes durch die Einrichtung der Holzverkaufsstellen zukommen, um Schadensersatzforderungen zu minimieren und Veränderungsbereitschaft zu signalisieren.



## Infobrief 3 / 2015

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Anmerkung. Bedauerlicherweise spaltet das Kartellverfahren derzeit im Land die Forstbranche erheblich. Ich beobachte dies mit großer Sorge. Notwendig wäre eigentlich genau das Gegenteil, um in der Politik mit einer Stimme für unseren Wald zu sprechen. Davon sind wir gerade meilenweit entfernt.

Mit einem Zitat von Seneca

*„Hoffe nicht ohne Zweifel, zweifle nicht ohne Hoffnung“*

hoffe ich auf eine weise Entscheidung der Gerichte.

Ihr



Ulrich Kienzler

## So erreichen Sie uns

### Geschäftsstelle

Inge Hormel  
Etzbachstraße 10  
72108 Rottenburg  
Tel.: 07457/931869  
Fax: 07457/931874  
baden-wuerttemberg@forstverein.de  
www.forstverein.de

### Vorsitzender

Ulrich Kienzler  
c/o Stadt Karlsruhe  
ulrich.kienzler@la.karlsruhe.de